

**Standeskommissionsbeschluss
über
Beiträge an die Kosten der Zahnbehandlung
der Schulkinder**

vom 17. März 2000¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 15 Abs. 3 der Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den
Schulen vom 27. März 2000,²

beschliesst:

Art. 1³

¹Den Schulgemeinden bleibt es freigestellt, an die Kosten der Zahnbehandlung von Schulkindern Beiträge zu leisten. Grundsatz

²Diese Beiträge werden vom Kanton gestützt auf Art. 16 der Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen und die Bestimmungen dieses Standeskommissionsbeschlusses subventioniert.

Art. 2⁴

¹Die Schulgemeinde kann einen Beitrag bis zu 30% an die Zahnbehandlungskosten für Kinder, deren Eltern* die Übernahme der Behandlungskosten unzumutbar ist, leisten. Voraussetzung und Umfang der Beitragsleistungen durch die Schulgemeinde

²Die Übernahme der Behandlungskosten ist unzumutbar für Eltern, wenn das steuerbare Gesamteinkommen Fr. 18'000.— nicht übersteigt und kein steuerbares Vermögen ausgewiesen wird.

³Für minderbemittelte Eltern mit drei und mehr behandlungsbedürftigen Kindern im Zeitraum eines Jahres kann der Beitrag der Schulgemeinde bis auf 50 % der Behandlungskosten erhöht werden.

⁴In Sonderfällen können die Schulgemeinden aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Schulrates höhere als die in diesem Artikel festgelegten Beiträge leisten.

¹ Mit Revision vom 16. August 2004.

² Titel und Ingress abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.

³ Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 16. August 2004.

⁴ Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 16. August 2004.

* Unter Eltern sind alle Inhaber der elterlichen Sorge zu verstehen.

Art. 3¹

Bekannt-
machung

Die Eltern sind durch die Lehrkräfte auf diese Leistungen der Schulgemeinde aufmerksam zu machen.

Art. 4²

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Ständekommission am 27. März 2000 in Kraft.

¹ Abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.

² Abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.